



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.120/1-II/A/1//b/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BKA GESETZENTWURF	
2.	39 -GE/19 P3
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt	19. Mai 1993

Sachbearbeiter

Fröhlich

Klappe/Dw

2543

Ihre GZ/vom

St. Abweichen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das LDG 1984, das GG 1956 und das VBG 1948 geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum mit Note des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 3. Mai 1993, GZ 13.462/4-III/3/93, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsge setz 1984, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbediensteten gesetz 1948 geändert werden.

Beilagen

17. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Göller

IIA-662



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 921.120/1-II/A/1/b/93

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

1014 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Fröhlich	2543	13.462/4-III/3/93
		3. Mai 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das LDG 1984, das GG 1956 und das VBG 1948 geändert werden;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt Sektion II nimmt zum gegenständlichen Entwurf Stellung wie folgt:

A) LDG 1984

Zu § 12 Abs. 8:

Es wäre zu prüfen, ob bei einem Landeslehrer ein Anwendungsfall des § 40 Heeresdisziplinargesetz denkbar ist.

Zu § 19 Abs. 3:

Der Strichpunkt sollte durch einen Punkt ersetzt und der Text wie folgt fortgesetzt werden:

"Dies gilt auch für

1. Klassenlehrer an Vorschulgruppen, die an ihrer Schule nicht mindestens in jenem Ausmaß unterrichten wie Klassenlehrer an Vorschulklassen sowie
2. sonstige Klassenlehrer an Volksschulen und Sonder-Schulen, wenn ...

Mit seiner Zustimmung ...".

Mit dieser Gliederung würde auch zum Ausdruck gebracht, daß in den Fällen der Z 1 keine zusätzliche Bedingung für die Zuweisung an mehrere benachbarte Schulen vorliegen muß.

- 2 -

In den Erläuterungen sollte vorsorglich festgehalten werden, daß die an Integrationsklassen zusätzlich eingesetzten Lehrer derzeit und künftig keine Klassenlehrer sind und daher von § 19 Abs. 3 erster Halbsatz (bzw. erster Satz im Sinne des Gliederungsvorschlages des BKA) erfaßt sind bzw. sein werden, also ohne einschränkende Bedingungen gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden können. In den Erläuterungen sollte weiters verdeutlicht werden, daß Klassenlehrer an Vorschulgruppen, die an ihrer Schule mindestens in jenem Ausmaß unterrichten wie Klassenlehrer an Vorschulklassen, unter Abs. 3 Z 2 (im Sinne des Gliederungsvorschlages des BKA) zu subsumieren sind.

Zu § 22:

Unklar ist, wie im Bereich der Lehrerfortbildung und ihrer Veranstaltungsstruktur eine dauernde Mitverwendung im Unterricht stattfinden kann.

Offen ist die für die Erläuterungen erbetene Verdeutlichung der Berechnungsvorgänge beim Zusammentreffen der beiden Lehrverpflichtungssysteme (auch im Hinblick auf die MDL-Vergütung) durch entsprechende Beispiele.

Zu § 43 Abs. 4 und 5 (Erläuterungen):

In den Erläuterungen auf Seite 10 sollte im letzten Satz des zweiten Absatzes der Ausdruck "im engeren Sinn" entfallen.

Zu § 44:

Zur Vermeidung einer nicht rechtfertigbaren Differenzierung zum Bundeslehrerrecht müßte die Änderung des § 44 in der vom BMUK vorgesehenen Form mit einer Novellierung des § 12 Abs. 1 Z 3 verknüpft werden. Die letztgenannte Bestimmung hätte zu lauten:

"3. aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 durch mindestens zwei Jahre erhalten hat."

- 3 -

Zu § 48 Abs. 1:

Das BKA geht davon aus, daß auch dann, wenn der Unterricht in einer Klasse auf mehrere Lehrer aufgeteilt ist, - abgesehen vom Fall des § 48 Abs. 3 - niemals mehr als zwei halbe Abschlagstunden, also insgesamt nie mehr als eine Abschlagstunde, für alle Lehrer, die an der Klasse unterrichten, zu verteilen sind. Dies wäre allenfalls in den Erläuterungen deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Zu § 48 Abs. 5:

Diese Bestimmung wäre so zu adaptieren, daß eine Minderung höchstens im Ausmaß von 1,5 Wochenstunden eintritt.

Zu § 48 Abs. 6 und § 49 Abs. 3:

Im § 48 Abs. 6 und § 49 Abs. 3 wird jeweils einmal vom "Betreuungsbereich" und einmal vom "Betreuungssteil" gesprochen, obwohl vermutlich dieselbe Thematik angesprochen ist.

Zu § 59a Abs. 3 (Erläuterungen):

In den Erläuterungen sollte im zweiten Absatz die Passage, die sich auf die Erforderlichkeit der Tätigkeit als Gemeindemandatare bezieht, entfallen.

Zu § 72 Abs. 3 Erläuterungen):

Hinsichtlich der Erläuterungen zu § 72 Abs. 3 wäre zu prüfen, ob die Verwendung des Ausdrückes "Dienstbehörde" in diesem Zusammenhang sachgerecht ist.

B) GG 1956

Zu § 59a Abs. 1:

Da die Regelung des § 59a von der Unterrichtserteilung des Klassenlehrers in nur einer Klasse ausgeht, im Hinblick auf die Änderungen im Lehrverpflichtungsrecht künftig aber auch der Einsatz in mehreren Klassen stattfinden wird, muß dem § 59a Abs. 1 ein weiterer Satz angefügt werden, der wie folgt lautet:
IIA-662

- 4 -

"Die Aliquotierungsbestimmungen des § 58 Abs. 7 sind anzuwenden."
Analogen gilt für § 59a Abs. 2.

In den Erläuterungen zu § 59a Abs. 1 sollte als Begründung zusätzlich angeführt werden, daß im Falle der Betreuung von Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf ohnedies Begleitmaßnahmen (zB Integrationslehrer, Verminderung der Lehrverpflichtung) vorgesehen sind.

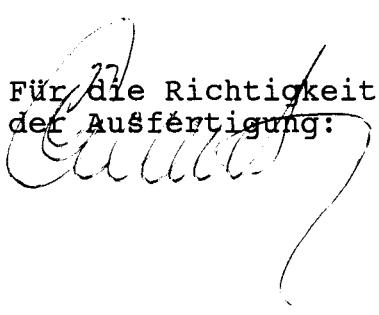
C) Art. III der 28. GG-Novelle und Verordnung
BGBl. Nr. 104/1976

Die besonderen Abgeltungsbestimmungen hinsichtlich der Schulversuche "Ganztagschule" und Tagesheimschule" sollten generell mit 31. August 1994 und nicht etappenweise außer Kraft gesetzt werden.

In dem Zusammenhang sollte auch Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 318/1977 und die Verordnung BGBl. Nr. 484/1977 aufgehoben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

17. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


IIA-662